

KAIFLEX REINIGER

VERARBEITUNGSHINWEISE ■ 11.2010



KAIFLEX REINIGER ist ein wasserhelles, leicht entflammables Lösungsmittelgemisch, Gefahrenklasse A I nach VbF *. Bei Verarbeitung sind die Unfallverhütungsvorschriften der VBG ** 81 der Berufsgenossenschaft Chemie zu beachten. Anbruchgebinde sind sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen und aufrecht zu lagern. Um eine einwandfreie Haftung des KAIFLEX-Spezialklebers zu gewährleisten, müssen die KAIFLEX-Materialien, sowie die zu verklebenden Oberflächen, mit dem Reiniger gesäubert werden. Der Reiniger dient außerdem zur Reinigung von Pinseln und Arbeitsgeräten. Wärmeinstrahlung und Zündquellen im Lagerbereich sind zu vermeiden. Lagerräume müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Reinigungsarbeiten dürfen nur von geeignetem und eingewiesenem Personal, welchem die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Vor Beginn der Reinigungsarbeiten sind daher Personen, die sich in unmittelbarer Nähe der Reinigungsarbeiten befinden, auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. An den Zugangstellen der Arbeitsplätze oder Arbeitsräume und den damit in Verbindung stehenden Räumen sind Schilder mit Hinweisen auf die Gefahren aufzustellen.

Die Hinweisschilder sollten folgenden Text beinhalten:

- **Vorsicht - Explosionsgefahr!**
- **Betreten mit Feuer sowie Rauchen verboten.**
- **Zündquellen vermeiden.**

Absperrungen und Hinweisschilder müssen so lange am Arbeitsplatz verbleiben, bis die untere Explosionsgrenze unterschritten ist.

Während des Verarbeitens und für eine angemessene Zeit danach muss eine ausreichende Lüftung sichergestellt werden. Dies kann in Räumen mit Fenstern und Türen durch mehrfachen Luftwechsel erreicht werden. Bei technischen Lüftungen wie Ventilatoren, Lüftungskanälen, etc. ist darauf zu achten, dass die Lüftung während der Arbeit nicht unwirksam wird. Sollten die Ventilatoren nicht

ex-geschützt sein, kann auch mit geeigneten transportablen Absaugeinrichtungen in Ex-Ausführung gearbeitet werden. Lösungsmitteldämpfe sind spezifisch schwerer als Luft und müssen immer am tiefsten Punkt abgesaugt werden.

Andernfalls können die Lösungsmitteldämpfe zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Geeignete Löscheinrichtungen sollten daher immer am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Es empfehlen sich CO₂ - oder Pulverlöscher.

Bei der Verarbeitung sollten, wenn möglich, Handschuhe getragen werden. Verunreinigte Hautflächen mit geeigneten Reinigungsmitteln säubern und mit Handschutzcreme einreiben. Beim Arbeiten in kniender Haltung ist Knieschutz anzulegen. Um zu vermeiden, dass Reiniger bei Arbeiten über Kopfhöhe in die Augen tropft, sind Schutzbrillen zu tragen. Bei Gefahr von statischer Aufladung empfiehlt sich das Tragen von antistatisch ausgerüsteter Kleidung.

Beim Verarbeiten von lösungsmittelhaltigen Reinigern ist Rauchen, die Einnahme von alkoholischen Getränken - auch in den Pausenzeiten - und der Verzehr von Nahrungsmitteln am Arbeitsplatz nicht zulässig. Alle offenen Zündquellen wie Glühspiralen, Heizlüfter, Heizungen mit Heizflächentemperaturen über +170 °C, offene Gasflammen, Schweißarbeiten, Trennscheiben, elektrische Speicherheizungen, etc. sind im Bereich des Lösungsmittel-Luftgemisches verboten.

Gebinde müssen restentleert und getrocknet werden, bevor sie gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgt werden können, nicht ausgetrocknete Restmengen sind als Sondermüll zu entsorgen. Der Reiniger unterliegt der Wassergefährdungsklasse 1 und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Ausgelaufener Reiniger wird mit Chemikalienbindern aufgenommen und als Sondermüll entsorgt.

* VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

** VBG = Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Der Empfänger dieser Angaben ist im eigenen Interesse dafür verantwortlich, rechtzeitig abzuklären, ob die Angaben auch für die von ihm beabsichtigten Anwendungsbereiche zutreffen.